

II.

Bei einer relativen Selbstständigkeit in der Hofverwaltung u. Ausfuhrung der kaiserlichen Verordnungen haben diese Notare jedoch keinerlei Befugnisse in der Erledigung der Angelegenheiten. Diese werden hohen Beamten der Zentralregierung, dem Hofkassendirektor, Hofrathen, Kammerern, Marschall, Schatzmeister usw. vorbehalten, wenn ich dies hier so allgemein ausdrücken darf. Diese besprechen, erforschen durch Nachfragen und entscheiden die Fälle welche zu ihrem Sachgebiet gehören und reichen dann in einem Teil der Fälle die Entscheidung dem Kaiser zur Genehmigung ein, in anderen, less häufigeren aber wieder williger, haben sie eine allgemeine Vollmacht und so mit Einzelentscheid oder Vollmacht versehen, erteilen sie ~~den~~ einem der Notare, dem sie sich öffentlich selbst wählen konnten, den Befehl ein Privileg, Patent oder Patente in kaiserlichem Namen auszufuhren.

In diesen hier angebotenen Ergebnissen führten mich Untersuchungen über die einzelnen Behörden wie Hofgericht und Kammer, die Bedeutung des kaiserlichen Rates für das Königreich Sizilien u. für das Imperium usw., sowie ich auf alle Spuren der Gesamtverwaltung u. vor allem auf die aus Hofhof zusammenlaufenden Fäden der sizilianischen Provinzialverwaltung hingewiesen wurde, ohne dafür freilich mehr als